

Amtsgericht Nürnberg

207867

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schmerzensgeld u.a.

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.07.2017
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2017 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.962,02 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten wegen Schadensersatzes und Schmerzensgeld.

Am 30.10.2016 befand sich die Klägerin mit ihrem Pferd im Reitstall [REDACTED]. Zum gleichen Zeitpunkt stand die Beklagte mit ihren damals drei und fünf Jahre alten Enkelkindern auf dem Zuschauerbereich hinter der Bande aus Holz und setzte das dreijährige Kind auf diese Bande. Dabei kam es zu einem Geräusch, weil das Kind mit den Füßen gegen die Bande schlug. Die Lautstärke des Geräusches ist streitig.

Die Klägerin behauptet, dass sie ihr Pferd am Zügel geführt hätte und sich nur wenige Meter entfernt von der Bande befunden hätte, als die Beklagte mit Schwung das Kind auf die Bande gesetzt habe. Durch das Poltergeräusch und die Aktion der Beklagten sei das Pferd erschrocken und nach hinten gegangen. Sie habe die Hand nur auf den Zügel gelegt, durch die Rückwärtsbewegung des Pferds sei jedoch die Hand in den Zügel gerutscht, wodurch ihr Arm nach hinten gerissen worden sei.

Daraufhin sei sie erheblich an der Schulter verletzt worden. Sie habe längere Zeit Schmerzen erlitten. Es sei ihr auch ein Haushaltsführungsschaden entstanden.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Verhalten der Beklagten schuldhaft und kausal für die Verletzung der Klägerin sei und dass die Beklagte daher hafte.

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,00 € sei üblich und angemessen.

Ferner sei ihr ein Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.879,22 € entstanden.

Zur Krankengymnastik und zu einer Schiene habe sie schließlich Zuzahlungen in Höhe von 57,80 € bezahlen müssen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.082,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.01.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.879,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492,54 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte räumt zwar ein, dass sie ihr Enkelkind auf die Bande gesetzt habe und dass es wegen der Füße des Kindes polterte. Das Kind habe jedoch Turnschuhe getragen und das Geräusch sei nicht laut gewesen.

Im übrigen bestreitet sie den Vorfall, die Verletzungen und die Schmerzen der Beklagten.

Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin und ein Mann in der Mitte der Reithalle mit einem Pferd gestanden sei. Diese seien in größerer Entfernung gestanden. Ihr sei nichts Besonderes aufgefallen. Letztendlich sei lediglich der Mann zu ihr hingegangen und habe sie nach ihrer Adresse gefragt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

Ferner hat das Gericht die Klägerin und die Beklagte persönlich angehört.

Auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2017 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Verletzung der Klägerin kann der Beklagten nicht zugerechnet werden. Die Beklagte haftet daher nicht.

Vorausschicken möchte das Gericht, dass es angesichts der Ausführungen der Klägerin und der vorliegenden Atteste grundsätzlich kein Zweifel daran besteht, dass die Klägerin verletzt wurde und auch Schmerzen erlitt. Das Gericht hält die Angelegenheit für bedauerlich, jedoch handelt es sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände.

Das Gericht geht grundsätzlich auch davon aus, dass sich der Vorfall so zugetragen hat, wie ihn die Klägerin schildert.

Es steht hier zwar die Aussage der Klägerin gegen die Aussage der Beklagten. Die Beklagte bekam den Vorfall angeblich nicht mit und stellt auch die grundsätzliche Konstellation ganz anders dar wie die Klägerin.

Während die Beklagte behauptet, dass lediglich ein Mann und eine Frau in der Mitte der Reithalle neben einem Pferd gestanden seien, gibt die Klägerin im Einklang mit den drei Zeugen an, dass sie ihr Pferd geführt habe, nahe an der Bande gewesen sei, während der Zeuge [REDACTED] und eine weitere Dame geritten seien. Diese Darstellung wird durch die Zeugen bestätigt, die das Gericht auch grundsätzlich für glaubwürdig erachtet.

Zwar kennen sich die Zeugen und die Klägerin mehr oder weniger gut. Das Gericht konnte jedoch keinen sonderlichen Eifer oder eine „Verwendung“ für die Klägerin erkennen.

Das Gericht geht also grundsätzlich davon aus, dass sich der Sachverhalt so wie von der Klägerin geschildert zugetragen hat.

Letztendlich kann dies jedoch dahinstehen, denn gleichwohl scheidet - nach eingehender und sorgfältiger Prüfung - eine Haftung der Beklagten aus.

Rechtsgüter der Klägerin, der Körper und die Gesundheit, sind verletzt.

Es liegt auch eine Handlung, ein Willensentschluss der Beklagten vor, die ihr Enkelkind auf die Bande setzte. Dabei kam es zu einem mehr oder weniger lauten Poltergeräusch.

Es mag auch sein, dass es die Handlung der Beklagten im Sinne der Äquivalenztheorie „conditio sine qua non“ für die Verletzung der Klägerin war. Das Gericht geht grundsätzlich davon aus, dass das Pferd deshalb erschrak, weil das Kind auf die Bande gesetzt wurde und mit den Füßen gegen die Bande schlug.

Gleichwohl kann das Gericht nach der Adäquanztheorie einen Zurechnungszusammenhang nicht herstellen. Danach muss zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem

eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, gänzlich unwahrscheinliche Verläufe begründen keine Haftung, vgl. Palandt, BGB, 76. Auflage, vor § 249, Rn. 26 ff.

Außerdem ist der Schutzzweck der Norm zu sehen, eine wertende Beurteilung muss vorgenommen werden. Es muss zwischen der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage und dem Nachteil ein innerer Zusammenhang bestehen, vgl. Palandt, BGB, 76. Auflage, vor § 249, Rn. 29 ff.

Es ist in diesem Zusammenhang zunächst die Handlung der Beklagten zu sehen, die mit ihren Enkeln als Zuschauerin in die Halle kam und ihr Enkelkind auf die Bande setzte. Das Betreten des Zuschauerbereichs ist grundsätzlich erlaubt und es ist als sozialadäquat anzusehen, dass die Beklagte ihrem kleinen Enkel den Einblick auf die Geschehnisse ermöglichen wollte, weil er nicht über die Bande sehen kann.

Es mag zwar sein, dass die Beklagte geringfügig eine Grenze überschritten hatte, weil die Füße des Kindes in das „Reitfeld“ hineinragten und auch ein Poltergeräusch verursacht wurde.

Andererseits jedoch wurde die Verletzung der Klägerin insbesondere aufgrund des Verhaltens des Tieres verursacht, das zurückschreckte. Ferner verhedderte sich der Zügel unglücklich und im Zusammenhang mit der Rückwärtsbewegung des Tieres.

Es ist mithin zu sehen, dass sich eine Tiergefahr verwirklichte, die grundsätzlich in der Sphäre der Klägerin liegt. Das Pferd der Klägerin ist möglicherweise auch in höherem Maße schreckhaft, denn dem dahinter folgenden Pferd, das vom Zeugen [REDACTED] geritten wurde, machte der Vorfall nichts aus, dieses Pferd scheute nicht.

Für die Beklagte war dieser Geschehensablauf jedenfalls nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar. Es würde zu weit, viel zu weit gehen, von Besuchern einer Reithalle zu erwarten, dass sie derartig heftige Überreaktionen von Pferden voraussehen müssten.

In diesem Zusammenhang ist es vielmehr die Sache der Pferdebesitzer, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Denkbar wäre, Zuschauer wegzuschicken oder die Reithalle zu schließen, wenn schreckhafte Pferde umhergeführt werden.

Außerdem war es für die Beklagte nicht vorhersehbar und vermeidbar, dass die Klägerin die Hand dergestalt auf dem Zügel hatte, dass sich dieser unglücklich verheddern und bei einer Rückwärtsbewegung des Tieres den Arm der Klägerin nach hinten zieht. Wie schon erwähnt,

handelt es sich um einen bedauerlichen Unfall, jedoch liegt auch dieser Umstand allein in der Sphäre der Klägerin.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt

werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.07.2017

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle